



Hephan ale get and no. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Judan-Juad 1 - 1714, - " - " Envin Manglaid n - " - 1730 n - " - n grunn Group - , 40 cm papar 1734 2 1735 n ___ 126, dra unung in Gaug Annon De 1757" Mabau warnengd - " Vagn godorign Englagner ot. Lugling Hugn B. Las - Cund Prowhill - Darburney - a C. Infruotion fun Sim lawning - " - 129.

D. - - - Sin Cruning Inoning - " - 4/37, _ Luf For/laint " _ " 141, - In Tolylon/hun-a - 4 150. g. Reglement in Calariorum a - - 155 H. Infruction In Hanflipen in pior Corpor. 167. F. - " plug den Knyming Depoutaties 173. L. Formularia der förd - - - - - 177, Tring mp/list? Grann Dudming de 1430.



Crtteuerte

Feüer Ordnüng

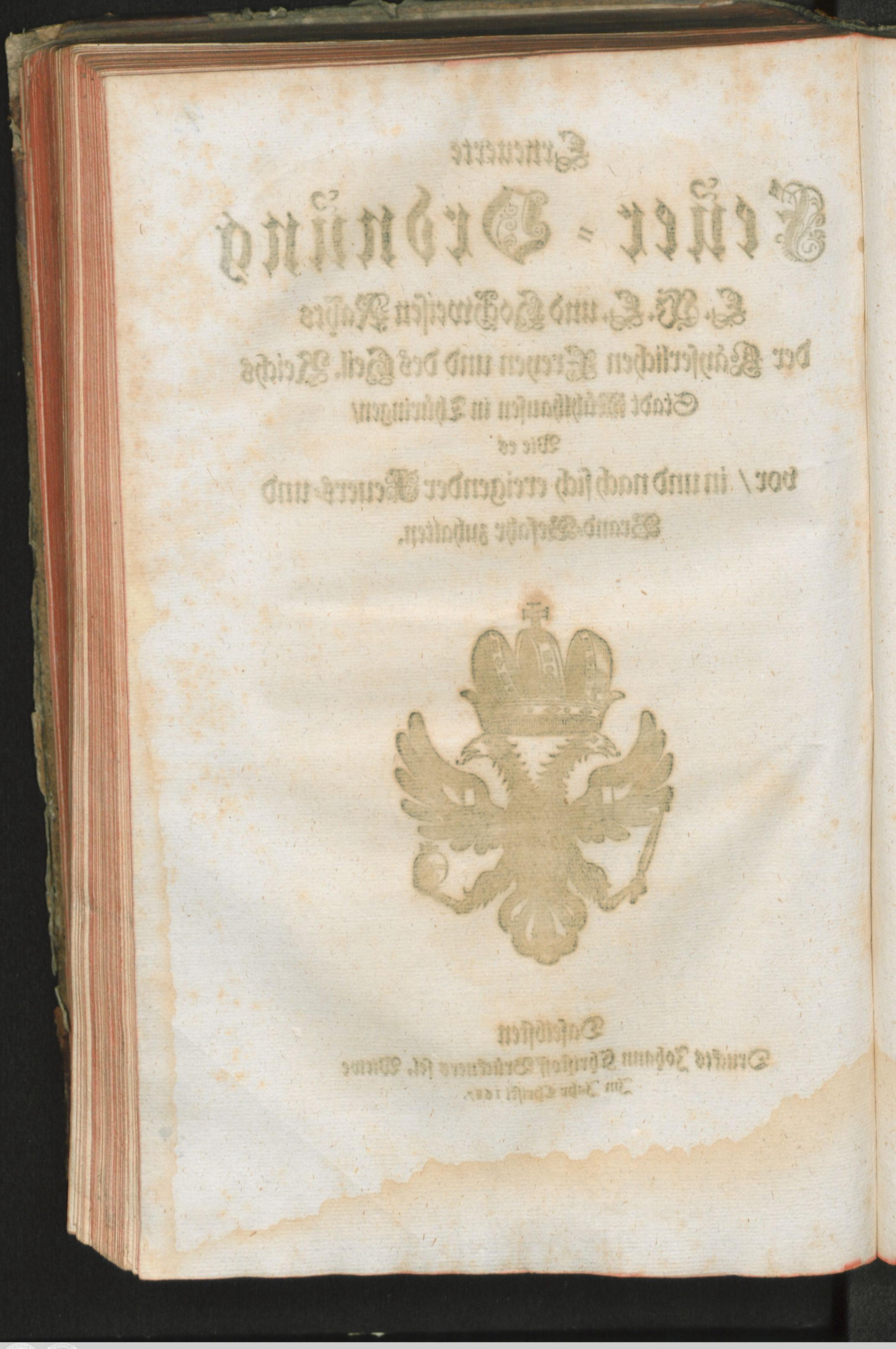
E. W. E. und Hockweisen Rahts der Känserlichen Freyen und des Heil. Keichs Stadt Mühlhausen in Thüringen/ Wie es

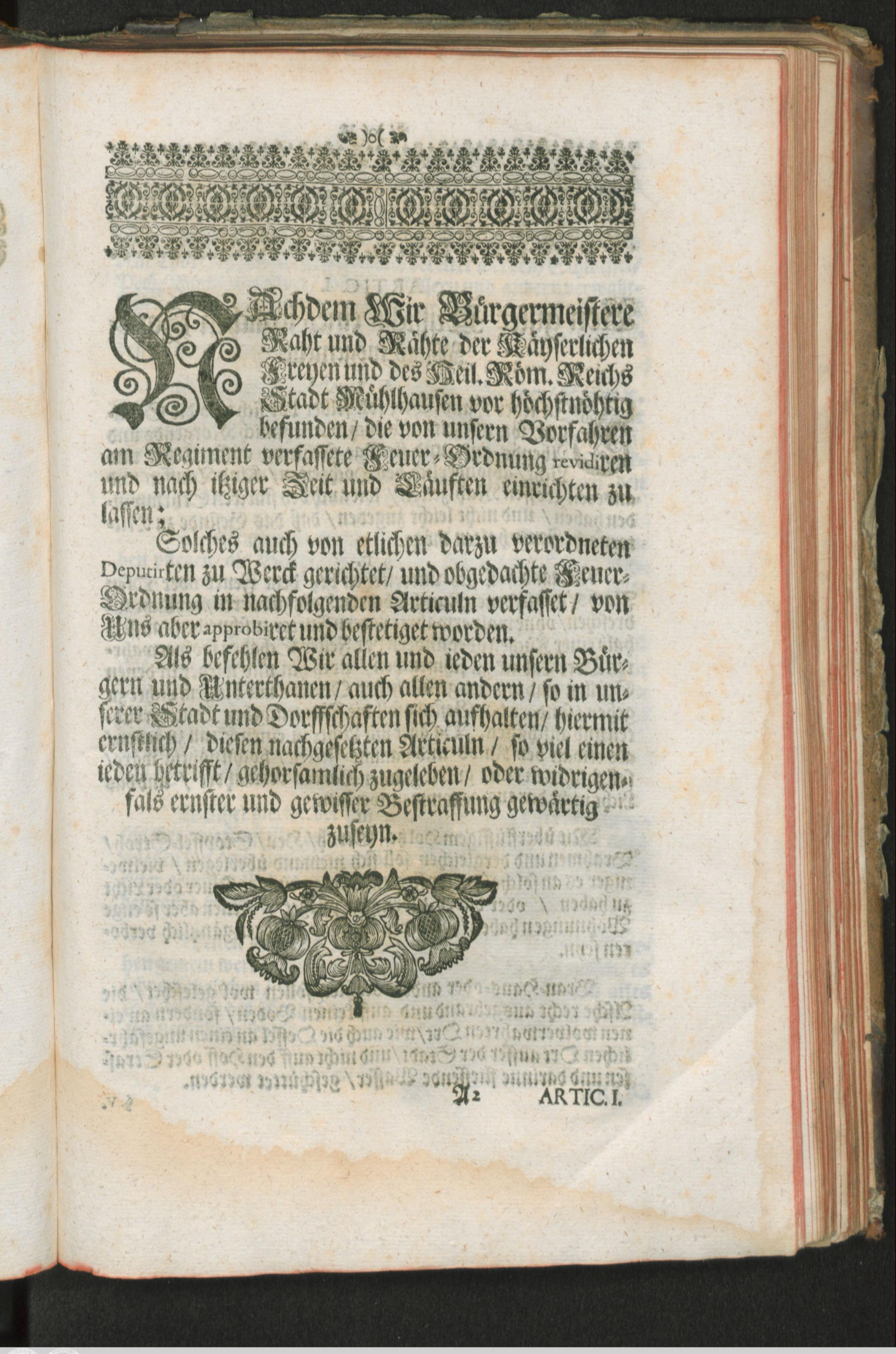
vor/in und nach sich ereigender Beuers-und Brand Befahr zuhalten.



Daselbsten Druckts Johann Christoss Brückners sel. Witwe Im Jahr Christi 1687.









Mon guter Auflicht eines ieglichen Haus-Wirts insgemein.

In ieder Haus-Wirt soll selber vor sich und die Seintgen/wie allezeit/also auch vornehmlich Morgends und
Abends gute und sleistige Achtung auffs Feuer und
Licht/absonderlich ben Hochzeiten/Kind-Tauffen und
anderen großen Mahlzeiten/ wie auch ben starcken Sturmwinden haben/ und nicht leicht zugeben/ daß das Gesinde zu Mitternacht Feuer halten möge.

Niemand soll sich unterstehen ben dem Feuer oder Ofen Flachs/und in denen Kauch-Löchern Holk zu dörren/ben Licht zuschreschen/ohne wolverwahrte Latern Futter zuschneiden/ausserschalb einer Küchen oder andern vor Feuer-Schaden wolverwahrten Orte Laback zu schmeuchen/ noch hin und wieder in denen Ställen und andern gefährlichen Oertern mit blossem Lichte zu gehen/sondern das Gesinde soll die Fütterung ben Lage verrichten und anschaffen. Da aber mit Lichte in einen Stall zu gehen/als etwan ben Kalbs- und Lamms-Zeiten/höchsindhtig wäre/soll solches in einer guten ganzen Latern verwahret / und das Licht nicht daraus genommen werden.

Mit überflüssigem Holke/Erroh/Heu/Stopsfel-Stroh/ Brahmen und dergleichen soll sich niemand überlegen / vielwemiger es an solche Derter stecken/da man einiges Feuer oder Licht zu haben / oder daben zubringen pfleget / denen aber so enge Wohnungen haben/soll deren ichtwas zu legen gantlich verboten senn.

Brau-Haus-oder andere Rohlen sollen wol geleschet/ die Asche recht ausgebrand und auff keinen Boden/sondern an eisnen wolverwahrten Ort/wie auch die Oessel an einen ungefährslichen Ort ausser der Stadt/und nicht ausf den Hoff oder Strasssen und darinne sliessende Wasser/geschüttet werden.

S. V.

Diejenigen so mit Fett-Wahren umgehen/sollen sie woll in acht nehmen/ und die Licht-Zieher und Seisfen-Sieder ihre Arbeit ben Tage verrichten.

Wagen-Schmier/Fernis/Pech-Fackeln/Leimsollen vor dem Thore ben Wasser gesotten und bereitet werden/Schwessel/ Pech/Büchsen-Pulver/sollen in Kellern und andern verwahr= lichen Derthern/dahin man mit Feuer oder Licht nicht kömmet gehalten/auch des Pulvers über 4. Pfund in keinen Gram-Las den gelitten werden.

Schreiner/Zimerseute/Wagener/Böttner/Geiser 2c. sollen die Spähne und das Werck wol verwahren/ und nicht etwan an Dehrter dahin man mit Licht zu gehen pfleget/legen; Es soll auch keinem des Abends/wenn er nicht zuvor die Werck= stat gesaubert/ben Lichte zu arbeiten/noch denen Seilern den Hansf zu klopsfen verstattet werden.

Deßgleichen die Hand-Wercker/die mit Feuer umzugehen pflegen/als Becker/Schmiederc. sollen darauff gute Achtung haben/und nicht alle Winckel mit Holb/ Kohlen 2c. bele= gen und vollstecken.

Die Wirthe und Gast-Halter sollen auff ihre Gäste fleissige und genaue Aufssicht haben/ und keinen mit einem blossen Lichte in den Stall oder auff den Hoff oder Miststätte gehen lassen; So sie auch etwas verdächtiges mercken/sollen sie solches so fort dem Regierenden Bürger-Meister oder Semner anzu= melden/ und da der Gaste auff einmal vielzusammen kamen/ei= men eigenen fleißigen Auffseher zu halten schuldig senn.

Welcher hierwieder handelnwird/sollso offte solches ge= schiehet/mitfunff Gulden/oder so er Armuhts halber solche nicht erlegenkan/mit fünsftägiger Gefängniß oder auch Verrichtung einer gewissen Arbeit ohne Entgeld zu gemeiner Stadt Besten/ bestraffet werden.

Weilen auch des Nachts mit denen Pech-Fackeln zu ges hengemein werden will/gleichwohlaber in einigen Strassen/es sehr gefährlichen/ als soll solches hinkunstig/ wie auch alles Schiessen in der Stadt ben Verlust des Gewehrs hiermit ernstlich verbohten senn.

ARTIC ARTIC

ARTIC. IL

Won Besichtigung der Bebäue und Feuer-Atatte/wie auch anderer Aufsicht der Abrigkeit und Wedienten.

Miscon interior of a.

Sollen Jährlich von dem Semner-Amte zwen Besichtis Zungen angeordnet / und solche iemanden aus den Mittel des Rahts auffgetragen/denenselben auch Notarien und Zeugen bengefüget werden.

Diese verordnete Personen sollen in der Stadt und Vor= Städten alle Feuer-Stätte/ so vielin iedem Hause befindlich/ selber iedesmals in genauen Augenschein nehmen / auch sich das ben fleissig aller dienlicher Orten erkundigen / ob sonst etwas/ so dieser Feuer-Ordnung zu wieder / als mit Iberlegung Reis sigholkes/Heu/Stroh/und sonsten 20. vorgenommen worden; Mit welchem Augenschein oder Exkundigung sie niemanden/er sen wer er wolle/übersehen sollen.

J. III.

Wosie nun einigen Mangeloder Gefährlichkeit befinden/ auch wosiezu viel Mieht-Leute in einem Hause bensammen an= treffen/solches soll von dem Notarioniedergezeichnet/vonde= nenzur Besichtigung verordneten Rahts-Verwandten aber eine gewisse Zeit denen Einwohnern angesetzet werden/binnen welcher die gefundene Gefährlichkeiten ben nahmhafter Straffe ge= ändert und abgeschaffet werden sollen.

Wann solche Zeit verflossen / so sollen die verordnet ge= wesene Besichtiger den Ort in abermaligen Augenschein nehmen/und ob der Mangel anbefohlener massen verbessert/nach= sehen; Danunsolches nicht geschehen/sollen sie so fort in ihrer Gegenwart ohne einiges ferneres Rückbringen dasselbe einschlagen und niederreissen lassen/auch Feuer und Licht an demselbigen Dr= te/biß es geandert / zuhalten nicht verstatten / sondern alles Ernstes verbiethen.

Die/wegennicht geschehener Verbesserung/verwürckte Straffen / wie auch alles andere sostraffwürdig / soll denen Gemnern hinterbracht / von diesen aber die Straffen ohne Nachlaß eingetrieben und exeqviret werden. S.VE

Ingleichen soll die Besichtigung auff denen Dorfschafsten von denen Schuldheissen / Vormundern und Gemeinen Diener verrichtet/die befundene Mängel auffgezeichnet/zu dere Verbesserung eine gewisse Zeit angesetzt und so solches nicht geschiehet / es ben dem Semner-Amte zur nachdrücklichen Abschell- und Bestraffung angezeiget werden.

Welcher die verordnete Besichtiger in sein Haus nicht lassen/oder sich ihnen sonsten mit Worten oder Wercken wiederses hen würde / der soll von dem Semner-Amte darumernst- und nachdrücklich gestraffet werden.

Diese Besichtiger sollen auch ben Probirung der grossen Sprüßen senn/und Achtung geben / daß in denen Brau-Haus sern und ben denen Ober = Meistern von ieden Handwerck die respective kleinen und Hand-Sprüßen/ wie nicht weniger auff denen verordneten Pläßen und in denen Vorstädten/ Eymer/Leitern und Hacken in gutem Stande und Bereitschasst gehalzten/ und das Abgängige wieder angeschasset werde.

Nechstdem ist ein jeder Bürger und Unterthan Krafft ob= habender schweren Pflichtschuldig/ wenn er einige Gefahr ver= mercken würde/solche ohn Verzug dem Semner=Umte/ben Be= sichtigungen aber denen Besichtigern anzuzeige/darmit derselben bald vorgebeuget/der Verbrecher gestraffet/ und das sonst zube= sorgende Unglück abgewendet werden könne.

Die Derter/woman Feuerzu haben pfleget/als Feuers Mauren/Dessen/Darren ic. sollen reingehalten/darinnen keine Balcken oder Riegel gelitten/der Rost mit Besem öffters wolabgekehret / und wenigsten jährlichen einmal durch den Schlot-Feger gesaubert werden / welcher dann wahrzunehmen/daß der Kalckund Leimen nicht abgescharret werde.

Die Feuer-Mauren sollen hinkunstig auch ihre richtige Weite/alsiede Seite eine Ehle haben / dieso aust den Seiten des Tachswenigstens dren Schuh/ soaber oben in den First wenigstens einen Schuch über dasselbe gehen/ so denn von gebacken nen/oder aus Leimen in der Luft gedrockneten Steinen gemacht/allenthalben wol verwahret/ die Leitschlote und liegende enge Röhren aber vermieden und geändert werden.

9. XII.

Ferner sollen bey denen Vermögenden die Feuer-Mauren oben mit einen blechernen Schieber / an den Ofen und Kessels Geerdten aber die Löcher mit blechernen Thürlein oder steinenen Versebern des Nachts von einem ieden verwahret werden, Wie dann auch hinkunftig in der Stadt alle Gebäude mit Ziegeln bedecket / und da einige Strohsoder Schindel-Vächer annoch besindlichen selbige sobald abgeschaffet werden sollen.

Ge soll auch niemand ohne vorher gegangene Besichtisgung oder Berwilligung einen neuen Backofen/Brandtewein-Blasen/Darre / Brau=Basch=und Siede-Resselsen: Bürzdesich einer von denen Handwercks-Leuten solches unterstehen/oder sonsten untaugliche Plätze / und gesährliche Werck zubebauen/oder auch einiges Holzwerck mit Steinen zuverblenden gelüssen lassen / sosoll so wol der Bau-Herr bestraffet/als auch der Werckmeister andern zum Erempel auss eine gewisse Zeit das Handwerck eingeleget werden/ und hat sich der Meister damit/daß es der Bau-Herralso haben wollen/gar nicht zubehelssen.

Die Haus-Leute und Thürmer sollen fleissige Aufsicht haben / ihre Stunden richtig und gleichsormig nach einander halten / auch zu mehrer Versicherung ihrer Bachsamkeit in ieder Viertel Stunde benm Glocken-Schlag / nach Zahl der Viertel mit ein- zwen- und drenmaliger Einstossung in eine Trompete ober Horn / von benden Haubt-Thürmen D. Blasi und B. Marix Virginis ein Zeichen geben. Wer deren ichtwas versäumet und keine erhebliche Entschuldigung hat / oder die Stunden ausser dem Wind-Brausen in einander schlägt / soll iedesmal mit Ein oder Zwen Groschen von der Lämmeren gestrasst/die Straffe seher demjenigen so solches anmeldet / gegeben werden; Geschichts ben einem össters / soll er wegen seiner Nachlässigkeit nach besinden / des Dienstes verlustig senn.

Gleicher Gestalt soll es ben denen Nacht = Wächtern ges halten werden / und sollen diesehinkunftig Winters = Zeit von neun Phr biß morgends vier / Sommers Zeit von zehen biß dren Phr ihre Stunden halten/auch wenn sie von der Wacht abs gehen dren oder viermal in das Horn stossen.

Die fliessende Wasser sollen iederzeit rein gehalten wers den/und ein ieder des Winters vor seiner Thur fleissige Achtung haben/auff daß selbige nicht zufrieren: So aber solches ben harstem Froste dennoch geschähe/so sollen sie von einem ieden vor seisner ner

ner Thur geöffnet/oder die zumöffnen verordnete Leute von des nenselben bezählt werden.

Die Brunnen-Herrn sollen sleissige Aufsicht haben/ daß die Brunen hin u. wieder in der Stadt in gutem gangbahren Stande erhalten werden; Dargegen sollen die darzu gehörige Benachbarte ihr Contingent willig abstatten/ u. nicht Vrsach geben/daß
sie vom Semner-Amt mit allem Ernste dahin/auch zu Erstattung
der Unkosten angewiesen und gehalten werden.

ARTIC. III.

Won denen Beuer-Däustungen.

Eilen auch nechst fleissiger Aufssicht gute Feuer-Rüstungen Inohtigsenn/ so sollen die an denen ausgetheilten Orten bestindliche große Sprüßen ieder Zeit in guter Bereitschafft gehalten und ben einer ieden zwenleder zur Pumpen/und acht ledernetemer zum Wasserschöpffen gefunden werden.

Da aber an denenselben einiger Mangel sich ereugnete/ soll der zu ieder Sprüße verordnete Rotmeister so fort mit Vorwissen des Vau-Amts solchen repariren und ersetzen lassen.

Die Sprüßen sollen jährlich zwen mal / als die Woche nach Pfingsten und Galli probiret/des Sommers die Kübel mit Wasser gefüllet/zu Winters Zeit aber ledig gelassen / und ieder Wesellschaft ben der Probirung ein gewisses zum Trinck Geld gezeichet werden.

Die vier kleinen/als auch Hand-Sprüßen sollen in denen Brauhäusern ieder Zeit ohne Mangel und in fertiger Bereitschaft senn; Wiedann die Brau-Meister und Knechte ein keissiges Aufsehen haben sollen/damit die Mangel unverzüglich reparirt werde.

Einiedes Handwerck oder Innung soll ihnen eine gewisse Anzahl Handsprüßen auschaffen / und dieselbe denen Obermei= stern in Verwahrung geben.

Einieder Brau-Herr soll darauf bedacht senn/sich mit einer Hand= Sprüßen zuversehen.

Es sollen auch an vier Dertern der Stadt/als ben der Oberkirchen/Kornmarckte/der Wagen u. den Bauhosse eine genungsame Anzahl Leitern und Hacken auf vier niedrigen Wagen in guter Bereitschaft gehalten werden.

Ingleichen sollen die ledernen Eimer auf dem Raht-Hause und in der Wage mit gewisser Bemerckunge bezeichnet/ und daß sie zum Gebrauch tauglich seyn und bleiben fleissige Obsicht getragen werden.

Zu Erhalt-und Vermehrung obgedachter Feuer-Rüstung soll gegeben werden von iedem neuen Bürger ein Gulden so ausländisch/von einem einheimischen aber ein halber Gulden.

Die Vormundere in denen Kirchspielen vor der Stadt sollen ihre gewisse Anzahl Leitern und lederne Eimer ben denen Kirchen haben.

Auff denen Dorffschafften soll darauff gedacht werden/wiedie Vermögende grosse Sprüßen anschaffen können; Inzwischen sollen sie eine gewisse Anzahl hölzener Hand-Gprüßen zur Hand bringen lassen / auch ben ieder Kirchen oder andern bequemen Orten gewisse Leitern / Hacken und Eimer in Vorsraht haben.

Es sollen in iedem Dorffe ein oder zwen mit Eisen beschlasgene und auff schleiffen gesetzte Rübel gehalten / und zur Gomemers-Zeit mit Wasser gefüllet werden / damit man sich derselsben im Fall der Noht durch gewisse darzu verordnete Personen gebrauchen könne.

Ein ieder Einkömling auff denen Dorffschafften soll eis nen ledernen Eimer / und ein Eingebohrner / so sich darinnen häuslichen niederlassen will / einen halben Gulden zur Feuers Rüstung geben/welches so fort würcklichen dahin zuverwenden.

Die Pech=Pfannen sollen an denen Eck=Häusern in gu= tem Stande erhalten und ben iedesmaliger Besichtigung sich er= kundiget werden/ob die Pech= Kränke denen Einwohnern ange= schaffet und zum Anstecken fertig senn.

Ober diese Feuer-Rüstungen sollen richtige Inventaria/ und zwar von ieden zwen Eremplar durch den Bau-Vogt verfertiget/eines ins Gemner-das andere in das Bau-Umt geliefert / ben iedes maliger Besichtigung durchgangen und der Zuoder Abgang aufgezeichnet werden/damit man sich darnach achten/und was vor Rüstung ben der Hand/wissen/den Abgang aber aus gemeiner Cassa ersetzen könne-

ARTICIV.

ARTIC.IV.

Won denen Azersonen/sozum Eeuer zubestellen.

Machdem nun nicht genug ist gute Feuer-Rüstung in steter Bereitschaft zu halten / sondern auch gewisse Personen so wol zum Besehlen als Arbeiten bestellet werden müssen/als soll solche Benennung jährlich nach des Rahts Wechsel u. Auffgang ohne allen Verzug vondem Semner- und Bau- Amte bewerckstelliget / und fals durch Göttliche Verhängniß vor sothaner Benennung eine Feuers-Gesahr oder Brunst entstehen würde/ von denen vormalig- Verordneten die nöhtige Anstalt gemachet werden.

Und zwar erstlich sollen 7. Rahts-Verwandte ernennet/ und deren ieden vier Bürger zugegeben werden/welche ben entstehender Feuers-Brunst die Goldaten an denen Thoren absosen sollen.

Ben ieder Sprütze sind zubestellen ein Rottmeister nebst acht Personen zum drucken und achte zum Wasser tragen.

Zu einem ieden Wagen mit Leitern und Hacken ein Rottmeister mit acht Personen.

Zu Fortbringung der ledernen Eimer auf dem Rahthause und in der Wagen vier Personen.

Ber alle diese wie auch übrigeben entstehender Feuersstrunst nöhtige Personen'soll jährlich eine gewisse Rolle verferstiget/und einem ieden ein Zettel/was er das Jahr über ben ausgehendem Feuer in Acht zunehmen habe/ zu seiner Nachricht zusgestellet werden: Und ist ben einricht ung dieser Rolle absonderslich zubeobachten/daß ausser dene Gesellschaften zum Sprüßen/Leitern und Eimern/welchen ohtwendig um den Ort/wo iede anzutressen/senn müssen/so viel sichs wilthun lassen/solche Personnen zusammen gesetzet werden/die nicht nahe bensammen wohsnen/damit/wan ben einem die Gesahr ist/die andere doch ihr ansbesohlenes Umt hun fönnen.

Die Vormünder in denen Vorstädten sollen jährlichen bald nach abgelegter Rechnung unter dero Nachbarn und Einswohnern

wohnern gewisse Personen zu denen Leitern und Feuer-Hacken bestellen/wie auch gewisse Männer ernennen/so das Kirchspiel begehen/und gute Obsicht auff allerlen Unterschleiff haben/wo von sie als dann die Specification in das Gemneramt liefern sollen.

Die andernaber sollen sich vertheilen und die eine Helffte mit Einnern/Nerten/Hacken/nach dem Ortewo die Gefahr/eisen/und nach Mügligkeitretten helffen/die andere Helffte aber soll in der Gemeine verbleiben/und biß fernere Verordnung ergehet/auf alles fleissige Achtung haben.

Gleichergestaltsoll es auff denen Dorfschafften gehalten werden/nehmlichen nach dem Schultheiß und Vormundere bestellet/sollensie unter sich in der Gemeine gewisse Personen zu denen Wasser-Rübeln verordnen/welche sie fortbringen und mit steigem Wasser versehen/andere zu denen Leitern/Hacken/les dernen Einnern/die übrige in zwen Theile vertheilen; Wo nun einige Gefahr vorhanden/soll die Helste mit zum löschen dienliche Instrumenten denen Nohtleidenden zu hülsse kommen/die andere aber des Dorfs wahr nehmen u. fernere Verordnung abwarten.

ARTIC. V.

Won Weschren- und Anzeigung der Feuers Brunst.

6. I.

Bottes/oder Verwahrlosung/es sen Tag oder Nacht/eine Feuers-Brunst sich exeugnen würde / soll der Hauswirth es durch ein Geschren anmelden und seine Benachbarte um Hülste anruffen/würde er es aber unterdrücken wollen/soll er ernstlich darum gestrasst / dargegen dersenige/so es ruchbar macht und welcher den ersten Eimer mit Basser ins Feuer giessen wird/bestohnet werden.

Wenn die Nacht-Wächter ben Abruffung der Stunden an einen Orteitgends einen brandigen und ungewöhnlichen Seruch/Rauch oder Dampf vermercken/sollen sie demselben fleissig nachgehen und/woher er kome/sich genau erkundigen/so dan bescheidentlich an dem Orte anklopfen/ die Leute darinnen auff wecken/und juguter Aufsicht vermahnen; Wereaber albereit eine

eine Gefahr vorhanden/sollensie inihre Hörner stossen/ und als lenthalben die Gefahr anzeigen/ iedoch ihre Wache und Sänge behalten und versehen/ auch die Stunden ausruffen.

Sobald die Lohe und das Feuer gesehen wird/ sollen die Thurner / respective mit Anschlagung der Stunden-Blocken und Hornblasens/auch des Tages mit Aussteckung der Fahnen und des Nachts mit denen Laternen solches vermelden und den Ortzeigen/auch nicht verzögern bis das Feuer zu Krässten kommenist; So aber solches geschähe / wird nicht allein mit denen kleinen Glocken/sondern auch mit dem großen Glocken-Schlage ein Zeichen gegeben/ und damit/so lange die Brunst wäret/angehalten; Bann sie aber wieder abnimmet/soll auch mit dem Zeichen geben sich darnach geachtet werden.

Dazwen Feuer zugleich auffgiengen / welches GOTT gnädiglich verhüten wolle / soll solches mit doppelten Fahnen und Laternen angezeiget werden.

Die Feuers-Brunsten auf denen Rühlhäusischen Dorstschafften werden mit Einstossung der Erompeten und Ausstechung der Fahnen notificiret; Wären solche aber ausserhalb hiestgem Gebiete / sollen es die Wächter dem Regierenden Bürgermeister und Semner vermelden / damit schleunige Austalt gemacht / und denen Bedrängten hülfsliche Hand könne geboten
werden.

Albsonderlich ist die Gefahr also fort denen Regierenden Bürgermeistern/Semnern/Bau-Herrn und unter dem Raht-Hause anzuzeigen / damit in allen Verordnung verfüget wer-den/auch die Knechtezu Venführung der Feuer-Rüstung sich des sto eher anschicken können.

Nach dem Glocken-Schlage des Nachtsben nicht alzustarchem Winde sollen an denen Eckgassen die in Bereitschafft seinde Pech-Kränke angezündet/ben Sturmwinden aber Leuchten von denen Bürgern ausgesetzet oder ausgehencket werden/auf daß man sehen und desto besser hin und wieder kommen könne.

to held to the factor of the f

The form different and the State of the ARTICIVE

ARTIC. VI.

Mas die zum Feuer verordnete Personen zu thun/und wie die Feuer-Küstung schleunig fort zuschaffen.

6. I.

Mach Beschren- oder Anzeigunge des Feuers soll iederman-Aniglich / adsonderlich aber die Jugend und so keinen Benstand leistenkönnen/GOtt den Herrn um gnädige Hülffe und Abwendung der vor Augenschwebenden Feuers-Gefahr flehentlich anruffen.

Die Einwohnere / welche zum Retten vermüglich sind/ follen insgesamt in Erinnerung der Christlichen Liebe / und de= rerihnen als Nachbarn dißfals selbst anscheinenden Gefahr/mit Hand-Sprüßen/Eimernund was sonsten zumlöschen dienlich/ nicht aber ledig zum Zeuer eilen/treulichlöschen und den Nohtleidenden retten helssen.

Weiber/Kinder und unvermögliche Leutesollen in ihren Häusern bleiben/ und auff ihren Mist Stäfte Städten und Böden/ auch Ställen und Scheuren auff das Flugseuer Achtung geben/ sich auch mit Wasser solches so fort zu dämpssen gefast halten.

Insonderheit sollen sich die Regierende Bürgermeisterester Ger Semner vom Handwercken und die so gemeine Schlüssel in ihrer Verwahrung haben auf das Raht-Haus und in ihre ausgewiesene Semächer verfügen damit sieben der Hand senn ihr en Raht im Nohtfall bentragen / und respective das Archivund andere Sachen verwahrenmögen; Der Gerichts-Schuldsheiß und Vibliothecarius aber verfügen sich in die Gerichts-Studend zur Vibliothec.

Der ander Regierende Semner samt den Semnern und Baumeistern aus den dren Rähten/sollen zum Feuer eilen/des Orts Gelegenheit nach/hin und wieder gebührende Unstalt machen/die Leute anhalten und vermahnen/daß sie fleissig arbeiten und löschen helssen/auch sonsten anschaffen und verordnen/was die Nohtdursst erfordert; Belchem Besehl denn iedweder/seinen Psichten nach/gehorsam zu leisten/und ihntreulich und fleissig zuvers

zuverrichten/auch der Bau-Vogt und Ausreuter den befehlen= den Rahtsverwandten daben aufzuwarten schuldig senn soll.

Die Wasser-Herrn/nachdem sie sich des Orts der Gefahr genau erkundiget / verfügen sich so fort nach denen Zöllen und fliessenden Wassernin der Stadt / um respective mit Auffzieh= oder Verstopsf=der Zölle und Dämung des Wassers solche Un= stalt zu ordnen/daßes an dem Ort/wo die Gefahrist/reichlichen mogegewiesenwerden: Die Teich-Herrnaber zu den Teichen/ daß wo nöhtig dieselbe zu ziehen/ auch der Endes gute Anstalt verfüger werden konne.

6. VII.

Die Wasser = Knechte mit dem Vormunde zu S. Petri, begehen die Breitsülße/ und nehmen in Acht daß nicht etwan die auswendigen Zölle gezogen werden / der Teich-Knecht aber mit dem Vormundezu S. Nicolai die Schwemnotte und Popperoder= Zeiche: Bber dieses jollen auch die Müller allenthalben die Neben-Zölle zustopffen/ und das Wasser in die Stadt/ oder nach dem Orte/wodie Gefahrvorhanden/weisen.

Die zu iedem Thore verordnete Rahts : Personen samt den zugegebenen Bürgern verfügen sich/ es sen Tagoder Nacht/ zuihren angewiesenen Posten/lösen darben die Stadt-Goldaten ab / und halten inzwischen fleissige Aufsicht / daß nicht verdäch= tige Personen einschleichen mögen.

9. IX.

Hergegensollen die Stadt-Soldaken nach dem Feuer ei= sen/und soll der Commandirende Officier den Ortallenthalben besetzen/denselben patrolliren/und niemanden ausser die so dazu bestellet/und dienlicke Rustung mitbringen/oder die dem Nobt= seidenden befreundet seynd/ zum Feuer lassen; Da auch etwan schon einige mussige Zuseher eingeschlichen wären / sollen sie durch die Patrolle und zwen hierzu verordnete Stadt-Knechte abgetrieben/und denen Arbeitenden Raum zum loschen geschaft merden.

So bald eine Gefahr vermercket wird/sollen die Verord= nete von der Schützen-Compagnie mit ihrem Gewehr auff dem Rahts=Hoffe erscheinen/ die Rahts=Fuhr=Knechteihre Pferde zu Fortschaffung der Rüstung fertig halten / auch die Vögte und Aus-Reuter mit ihren Pferden parat / und weiterer Verordnung gewärtig seyn. 25 4

VIX.

Die Brau= Knechte und Störer mit ihren kleinen= und Hand=Sprüßen/wennsiekein Gut unter der Hand haben/sollen zum Feuer eilen / der Brau=Meister aber inzwischen Achtung auff das Brau= Haus geben.

MIX 6. XII.

Die Obermeister von iedem Handwercke sollen durch düchtige Leuteihre Handsprützen zum Teuer schicken.

6. XIII.

Alle Zimmerleute/Mäurer/Decker/Kleiber sollen in die Höhe auf denen Dächern/ und zwar mit ihren Aexten und Mäuer-Hämmern sich unweigerlich sinden lassen/ und keinen Fleiß spahren/ damit dem Feuer gesteuret werden möge.

6. XIV.

Die zu denen Sprüßen/Wasser-Eimern / Leitern und Feuer-Hacken verordnete Personen sollen sich ausse sleistigste bemühen / daß deren Küstung schleunigst zum Feuer gebracht und gebraucht werden könne / wie denn zu schleuniger Fortbringung derselben diesenigen / so iedem Orte am nechsten / ihre Pferde herzu geben / und alle Beförderung zu thun schuldig senn sollen / wer in diesem einem säumig oder nachlässig senn oder auf Begeh ren gar die Pferde verweigern würde / sollernstlich darum gestrafft werden.

6. XV.

Die grossen Sprüßen sollen alle zusammen auff einen Ort nicht geführet werden/daß mannachgehends weder hinter noch vor sich kommen kan/ sondern wann etliche ben dem Feuer vorhanden/so soll mit dem andern in der Nähe vor gewartet/und sie nachgehends dahin gebrachtwerden/wohin sie die zum Feuer verordnete Rahts-Verwandte weisen werden.

S. XVI.

Die Benachbarten sollen vor denen Thüren/ auch auff die Böden wo die Gefahr groffe Gefässe oder Stüße seizen und mit Wasser füllen lassen/auff daß im Fall der Noht man sich der Handsprüßen desto besser bedienen könne.

Insgemein soll ein ieder dasjenige / wasihm in gegenstwärtiger Ordnung auffgetragenworden / mit unverdroffenem Fleiß verrichten / und haben die Befehlichshabere von allem schleunige Erkundigung einzuziehen/den Ort der Gefahr/so viel müglich

müglich allenthalben mit denen großen Sprüßen zubeseigen/die mit denen Hand-Sprüßen in die Häuser zuvertheilen/ und wo die Gesahr am größen/ auch die meiste Hülff verordnen.

Welcheauch das Feueram nechsten betrifft/ sollen ihrer Aufwartung und Verrichtung halber in solcher Noht entschuldiget senn / weil sie mit Retrung des ihrigenin ihren Häusern ohne dem genug zu schaffen haben; Ooch sollen diesenige so Rahts-Schlüssel in ihrer Verwarung haben / dieselbe so sort dem Regierenden Bürger-Meister unter das Rahthaus schiecken.

To auff hiesigen Dorffschaften eine Feuersbrunst entstünde/ sollen die Regierende Bürgermeister samt den Regierensden Semnern sich fort unter den Raht-Hause einfinden/und ein oder mehr große Sprützen (doch daß die Stadt derselben nicht gänzlich entblöset werde) samt etwas Feuer-Rüstunge den Nohtsleidenden zu Hülffeschicken; Die Bau-Meister aber sollen zur Sefahr eilen und zur Rettung alle nöhtige Unstalt machen.

Aus denen benachbarten Dorffschaften auch dene Vorstädten soll auff diesen Fall die nach dem 4. Articul 5.10. Jum Retten versordnete Helfste denen Nohtleidenden mit Eimernu. andern Feuserüstungen/ auch wo Wasser-Mangel mit den Wasser-Rübeln zu Hulsse kommen/ die andere Helsste aber ben den ihrigen versbleiben und daseibst gute Achtung haben.

ARTIC. VII.

Was nach dem geleschten Feuerzu

6. I.

Finn die Gluth durch GDTTES Gnade gedämpstet/ Wsoll der Ort mit einer Wache und etlichen Sprüßen besezet werden/aust daß nicht etwan von neuen sich einige Gefahr ereignen möge; Die andern Sprüßen/Rüstungen/Eimer und dergleichen sind wiederum von denen darzu bestalten Personen und Rahts-Pferden (so stets Zeit währender Gefahr samt einem Ausreuter ben dem Feuer ausswarten sollen) an gehörige Derter zu verschaffen; Würde sich iemand unterstehen ichtwas von Feuer-Rüstung 2c. mit sich zu nehmen/ oder denen Nohtund Schadenleidenden das Ihrige / es geschehe in dero Wohnungen



nungen/oder sey vonihnen selbst/oder andern aus Christlichem Erbarmen ausgetragen/ und vor der Feuers-Gesahr errettet worden/zuentwenden / sollsolches nicht allein gedoppelt ersetet/ set/ sondern solche Personen andern zum Erempel mit harter nach Besindung Geld-Leib-oder Lebens-Strasse beleget / und dannenherd um soviel mehr auf die Ein-und Ausgehende/zuma-ten wenn sie etwas tragen/ sowol genaue Achtung gegeben/als auch die/welcheman nicht kennet/oder die ihres Beginnens hals ber keine richtige Antwort ertheilenkonnen/mit dem was sie ben sich haben/ angehalten/ auch nach Besindung des Verdachts in Gewahrsam genommen und so fort gehörigen Orts augezeigt werden.

6. II.

Die nachfolgende Tage soll der Ort auffgeräumet/der Kummer an abgelegene Oerter vor die Stadt geschaffet/und nach Müglichkeit denen Beschädigten mit frohnen geholssen werden.

S. III.

Welcher durch Anvorsichtigkeit des Nachbars in Schaden geräth/ demselben soll solcher nach Obrigkeitlicher Erkäntniß ersehet werden.

S.IV.

Würde iemand der Verordneten oder zur Löschung sich seingefundenen Personen vom Feuer beschädiget/oder hat= te daben sonsten Inglück/sollihm nicht allein das Ark=Lohn aus gemeinen Neitteln bezahlet/sondern ihm auch weiter seinem Ver= dienst nach/begegnet werden.

S.V.

Welche auch vor andern sich gefährlich wagen / denensels ben soll eine Verehrung gereichet/hingegen die müssigen Zuseher und Nachlässigen mit einer Straffe angesehen/und solche denen Fleissigen gegeben werden.

Sonsten sollen alle Straffen und gemeine Einnahmen/so dieser Feuer=Ordnung nach einzubringen seyn/in eine absonder= liche Büchsen gesamlet/auch insgesamt zu Erhalt= und Verbes= serung der Feuer=Rüstungen verwendet werden.

Damit

Amit aber diese unsere Ordnung zu einesie den Wissenschaft kommen / und männiglich daraus seine obliegende Verrichtung fassen möge/ so ist dieselbe nicht allein in öffentlichen Bruck publiciret / und auff unsern Raht Mause! wie auch benden Marck-Stetten affigiret / sondern auch geschlossen sworden / daß in der Stadt von als len und ieden Bürgern und Einsvohnern vor sich insonderheit/ auch iedwedere Innung und Zunft ben dero Laden: In denen Vor Städten aber wenigstens von denen Vormundern und Altaristen/sie seyn an der Verwaltung oder nicht; Wie auch auff dem Lande in denen Dorfschafften von denen Schuldheissen und Wormundern ein gedrucktes Exemplar angeschaffet/und solches Fährlichen wenigstens einmal/so wol in allen Zünften/ als auch in der Vor-Stadt und auf denen Dorffschaf-So geschehen ten öffentlich verlesen werden solle. 1687. den



